

899 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Cap, Steinbauer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Presseförderungsgesetz 1985 geändert wird (442/A)

Zur Begründung des vorliegenden Initiativantrages führten die Antragsteller aus:

Zu Z 1:

Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl. Nr. 369, sieht die Förderung von periodischen Druckschriften vor, sofern diese Druckschriften mindestens viermal jährlich und höchstens vierzigmal jährlich zum Verkauf erscheinen. Daraus folgend könnten periodische Druckschriften, die genau vierzigmal erscheinen, nach der seit der Novelle BGBl. Nr. 465/1992 geltenden Rechtslage sowohl Förderungen nach dem Presseförderungsgesetz 1985 als auch Förderungen nach dem oben zitierten Gesetz in Anspruch nehmen. Um diesen unerwünschten Effekt zu verhindern, soll im Presseförderungsgesetz die Voraussetzung normiert werden, daß die periodische Druckschrift zumindest 41mal jährlich erscheinen muß.

Zu Z 2:

Bei der Neugestaltung der Presseförderung durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 465/1992 wurde § 2 Abs. 3 dahin gehend geändert, daß für Vereinigungen, deren Hauptaufgabe die Veranstaltung oder Durchführung von Pressekonferenzen ist, insgesamt 1% (statt früher 1,6%) der Mittel für die allgemeine Förderung gewährt werden können. Gleichzeitig wurde die Höchstgrenze in § 5 Abs. 1 Z 4 für Wochenzeitungen von 0,8% auf 1% erhöht. Daraus ergibt sich, daß nach der gegenwärtigen Fassung des § 2 Abs. 3 theoretisch alle Mittel einem Förderungs-

werber nach § 2 Abs. 3, also an einen Presseclub vergeben werden könnten. Im Hinblick darauf, daß nach dem Presseförderungsgesetz vor der Novelle BGBl. Nr. 465/1992 ein Presseclub höchstens die Hälfte der insgesamt für diese Zwecke vorgesehenen Mittel bekommen konnte, wird nun diese Rechtslage wieder hergestellt.

Zu Z 3:

Anläßlich der Berechnung der Förderung für Wochenzeitungen nach der Änderung des Presseförderungsgesetzes 1985 mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 465/1992 hat sich herausgestellt, daß nicht alle im Bundesfinanzgesetz für Zwecke der Förderung von Wochenzeitungen vorgesehenen Mittel vergeben werden können. Dies folgt einerseits daraus, daß immer weniger Förderungswerber Anträge stellen und andererseits daraus, daß eine Umschichtung der allenfalls verbleibenden Mittel auf die Tageszeitungen nicht mehr möglich ist, weil das Verhältnis der für Förderung von Tages- bzw. Wochenzeitungen vorgesehenen Mittel im § 2 Abs. 1 Z 5 mit 65 zu 34 (gesetzlich) normiert ist.

Schon bisher war im § 5 Abs. 4 für den Fall, daß die Mittel nicht ausreichen, vorgesehen, daß alle Förderungsbeträge anteilmäßig zu kürzen sind. Durch die Neuregelung soll für den umgekehrten Fall, also wenn die Mittel nicht zur Gänze verteilt werden können, die anteilmäßige Erhöhung angeordnet werden.

Zu Z 4:

§ 10 geht auf einen Vorschlag der Zeitungsherausgeber zurück. Das geltende Presseförderungsgesetz enthält keinen ausdrücklichen Hinweis, für welchen Zeitraum die Förderung gewidmet ist. Durch die vorgeschlagene Änderung soll ein

direkter Zusammenhang zwischen der Förderungshöhe und den ihr zugrundeliegenden Umständen geschaffen werden. Der Förderungswerber soll seine Förderung für jenen Zeitraum, für den er seine Förderungswürdigkeit bereits mit Belegen nachgewiesen hat, bekommen. Durch diese Änderung werden in Hinkunft Rückforderungen von Subventionen, die periodischen Druckschriften gewährt worden sind, die im Laufe eines Jahres eingestellt wurden, nicht mehr notwendig. Im Zeitpunkt der Entscheidung über die Förderungswürdigkeit wird nämlich bereits bekannt sein, ob eine Zeitung oder Zeitschrift während eines vollen Jahres erschienen ist oder während des Jahres eingestellt wurde.

Die Gesetzesänderung führt zu keiner zusätzlichen Belastung des Bundes, da sie weder eine Nachzahlung notwendig macht noch eine Erhöhung der Budgetansätze bedingt. Andererseits bringt sie aber eine Verbesserung der Eigenmittel in

den Bilanzen der Medienunternehmen, was gerade bei den finanziell gefährdeten Tageszeitungen eine notwendige Hilfe sein kann.

Der Verfassungsausschuß hat den Initiativantrag am 9. Dezember 1992 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Voggenhuber, Schieder, Dr. Frischenschlager, Dr. Cap mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1992 12 09

Vonwald
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann

%

Bundesgesetz, mit dem das Presseförderungsgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Presseförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 228, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 465/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. sie müssen zumindest 41mal jährlich erscheinen sowie zum größeren Teil der Auflage in Österreich, vorwiegend im freien Verkauf oder im Abonnementbezug, erhältlich sein;“

2. § 2 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Nicht auf Gewinn gerichteten Vereinigungen, deren Hauptaufgabe die Veranstaltung oder Durchführung von Pressekonferenzen ist und die hiefür von repräsentativer Bedeutung sind, können Förderungsmittel bis zur Hälfte des für Wochenzeitungen geltenden Höchstausmaßes (§ 5 Abs. 1) gewährt werden.“

3. Dem § 5 Abs. 4 wird der folgende Text angefügt:

„Sollte der Gesamtbetrag der nach den Abs. 1 bis 3 errechneten Förderungsbeträge die Höhe der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mitteln nicht erreichen, so sind in dem betreffenden Jahr alle Förderungsbeträge in gleicher Weise anteilmäßig so zu erhöhen, daß alle im Bundesfinanzgesetz

vorgesehenen Mittel vergeben werden können. Abs. 1 Z 4 ist dabei nicht anzuwenden.“

4. Abschnitt IV lautet:

„ABSCHNITT IV

§ 10. Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Zuwendungen werden für jenes Kalenderjahr gewährt, für das der Förderungswerber die für die Zuerkennung notwendigen Unterlagen und Nachweise beigebracht hat.

§ 11. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung ist der Bundeskanzler zuständig.

(3) § 2 Abs. 1 Z 4, 6 und 7, § 2 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5, § 7 Abs. 2 Z 3, 5 und 6 sowie der Abschnitt III in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 465/1992 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(4) § 2 Abs. 1 Z 4, § 2 Abs. 3 erster Satz und § 5 Abs. 4 vorletzter und letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1992 treten mit 1. Jänner in Kraft.

(5) § 10 tritt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1992 mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“